

Vitamin-D-Schnelltest – wie berechnen?

Implantologie. Im Bereich der Zahnheilkunde hat sich in neuerer Zeit unter gewissen Bedingungen die Schnellbestimmung des Vitamins D etabliert. Ein Beispiel eines solchen Tests ist eine Kombination aus Sofort-Schnelltest und Smartphone-App ohne weitere Labordiagnostik.

Autor: Dr. Dr. Alexander Raff

© Celt Studio – stock.adobe.com

Am 15. August 2025 wurde eine S3-Leitlinie zur Relevanz der Vitamin-D-Bestimmung und -Supplementierung auf die Implantatprognose und Augmentationschirurgie veröffentlicht. Es liegt insofern eine evidenzbasierte Empfehlung zur Vitamin-D-Bestimmung und Supplementierung im Bereich der Zahnheilkunde, hier insbesondere der dentalen Implantologie vor.

Zentrales Ergebnis dieser Leitlinie ist, dass ein Vitamin-D-Mangel mit implantologischen Komplikationen assoziiert sein kann, dennoch aber ein generelles routinemäßiges Screening aller Patienten oder gar eine undifferenzierte Gabe von Vitamin D durch die aktuelle Evidenz nicht gestützt und damit abgelehnt wird. Bei gegebenen Anhaltspunkten für einen möglicherweise vorliegenden Vitamin-D-Mangel (zum Beispiel Leber- oder Nierenerkrankung, sehr hohes Alter, bekannte Wundheilungsstörungen) kann als individualisiertes Vorgehen aber empfohlen werden, eine entsprechende Schnelltestung in der Praxis durchzuführen.

Leistung vom Zahnheilkundengesetz abgedeckt

Wird also bei gegebener Indikation eine präoperative oder präimplantologische Vitamin-D3-Schnelltestung durchgeführt, so wird diese Maßnahme als zahnärztliche Leistung vom Zahnheilkundengesetz abgedeckt. Für die Testung ist die GOZ-Nr. 3511 anzusetzen.

Die GOÄ-Nr. 3511 ist aufgeführt in Abschnitt M I der Labormedizin, den sogenannten Vorhalteleistungen in der eigenen, niedergelassenen Praxis. Sie hat die Untersuchung eines Körpermaterials mit vorgefertigten Reagenzträgern oder Reagenzzubereitungen und deren visuelle Auswertung zum Gegenstand.

Die GOÄ-Nr. 3511 kann von allen Ärzten sowie auch Zahnärzten dann berechnet werden, wenn die entsprechende Untersuchung selbst oder unter ihrer direkten Aufsicht durchgeführt wird. Laut GOZ § 6,2 sind bestimmte Bereiche der GOÄ für den Zahnarzt geöffnet. Im Bereich Labormedizin (Abschnitt M der GOÄ) sind dies explizit die Nummern 3511, 3712, 3714, 3715, 4504, 4530, 4538, 4605, 4606 und 4715.

Die visuelle Auswertung des Testergebnisses muss dokumentiert werden.

Es ist zum einen fachlich-inhaltlich nicht möglich, die GOÄ-Nr. 4138 („25-Hydroxy-Vitamin D [25-OH-D, D₂], Ligandenassay – einschließlich Doppelbestimmung und aktueller Bezugskurve“) aus dem GOÄ-Kapitel M III hierfür anzusetzen, da die Berechnung von Gebührennummern dieses Abschnittes alle Voraussetzungen für das Vorliegen eines medizinischen Labors bedingt. Auch die in der Leistungslegende geforderte Doppelbestimmung und Bezugskurve steht dem entgegen.

Zum zweiten besteht für nicht doppelapprobierte Zahnärzte bereits formal kein Zugriff auf die GOÄ-Nr. 4138, da diese nicht in den für den Zahnarzt geöffneten Gebührennummern der GOÄ nach § 6,2 GOZ aufgelistet ist. ■



Dr. Dr. Alexander Raff

Mitglied im GOZ-Expertenrat des FVDZ

Take FIVE to match them all!



Admira Fusion 5 – Einfach schneller. Einfach ästhetisch.

Mit nur 5 Cluster-Shades alle 16 VITA® classical Farben abdecken.

- Universell: Für höchste Ansprüche im Front- und Seitenzahnbereich
- Schnell: 10 Sekunden Lichtpolymerisation für alle Farben
- Exzellent biokompatibel: Keine klassischen Monomere
- Erstklassig: Mit Abstand niedrigster Schrumpfung (1,25 Vol.-%)

